

Preußische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1931

Nr. 17

Inhalt:

Tag	Seite
28. 3. 31. Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgelasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses	65
6. 5. 31. Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgelasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses	65
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	66
Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	66

(Nr. 13596.) Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgelasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses. Vom 28. März 1931.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928
29. November 1930 (Gesetzsammel. 1928 S. 57
1930 S. 288) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Sachsen wird auf den Freistaat Anhalt ausgedehnt, soweit es sich um die Unterstellung der anhaltischen Tierärzte unter die Standesgerichtsbarkeit der preußischen Tierärzte sowie um die Beteiligung der anhaltischen Tierärzte an den Fürsorgeeinrichtungen des Preußischen Tierärztekammerausschusses handelt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Freistaat Anhalt wohnenden Tierärzte durch Rechtsvorschriften dieses Landes dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928
29. November 1930 (Gesetzsammel. 1928 S. 57
1930 S. 288) soweit es sich auf die Standesgerichtsbarkeit und die Fürsorgeeinrichtungen des Preußischen Tierärztekammerausschusses bezieht, unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 28. März 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

B r a u n .

S t e i g e r .

(Nr. 13597.) Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgelasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses. Vom 6. Mai 1931.

Die vorstehende Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgelasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses vom 28. März 1931 tritt am 1. Juni 1931 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S t e i g e r .

Hintweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
 (§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 79 — 1. Beilage — vom 4. April 1931 ist die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1931 zur Ausführung des § 15 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79), betreffend den Kreis der leitenden preußischen Beamten, verkündet worden.

Berlin, den 8. Mai 1931.

Preußisches Ministerium des Inneren.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1931
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover für die Verlegung der Provinzialstraße Osnabrück-Telgte in den Gemarkungen Dröper, Deseide und Iburg zwischen km 11,2 bis 12,8
 durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 16 S. 44, ausgegeben am 18. April 1931;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. April 1931
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Füterbog-Lüdenwalde für den Bau einer Chaussee von Weissen über Meinsdorf, Herbersdorf, Thlow nach Illmersdorf
 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 18 S. 99, ausgegeben am 2. Mai 1931;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1931
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Freistaat Preußen (Handels- und Gewerbeverwaltung) und den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Brücke nebst Rampenanlagen
 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 17 S. 91, ausgegeben am 25. April 1931;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1931
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dreborn für den Bau der Umgehungsstraße bei Olef
 durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 18 S. 71, ausgegeben am 2. Mai 1931;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1931,
 durch den das dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, durch Erlass vom 7. Februar 1931 für den Bau einer von der Leitung von Duisburg-Hamborn nach Duisburg-Meiderich abzweigenden 100 000 Volt-Leitung mit einer Mastenreihe zur Zeche Concordia in Oberhausen verliehene Enteignungsrecht dahin erweitert wird, daß es für den Bau einer an einem Gestänge zu führenden 100 000 Volt-Doppelleitung gilt,
 durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 18 S. 99, ausgegeben am 2. Mai 1931;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1931
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Krefeld-Fischeln nach Niederdonk nebst Stichleitung nach Osterath sowie zweier von der sogenannten alten RWG-Leitung abzweigenden Stichleitungen zur Versorgung des Stahlwerkes Böhler in der Gemarkung Büderich und des Stahlwerkes Krieger in der Gemarkung Düsseldorf-Heerdt
 durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 18 S. 99, ausgegeben am 2. Mai 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)
 Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden; Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.